

BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 der Satzung des Hamburgischen Anwaltvereins

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Hamburgische Anwaltverein erhebt einen Jahresbeitrag von den
 - a. ordentlichen Mitgliedern und
 - b. außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) ¹ Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
² Die Höhe des Beitrags bleibt bis zu einer neuen Beschlussfassung unverändert.
- (2) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 250.
- (3) Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die in einem anderen örtlichen Anwaltverein ordentliches Mitglied sind (Zweitmitglied), beträgt € 120.
- (4) Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die in keinem anderen örtlichen Anwaltverein ordentliches Mitglied sind, beträgt € 250.
- (5) Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft dem Verein beigetreten sind (Juniormitglieder), zahlen bis zum Ablauf des zweiten auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres einen ermäßigten Jahresbeitrag von € 50.
- (6) Mitglieder, die die Berufstätigkeit eingestellt haben oder diese nur noch in geringfügigem Umfang ausüben und zugleich Altersrente beziehen oder das 67. Lebensjahr vollendet haben und keinen Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung haben (Seniormitglieder), zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von € 120.

§ 3 Beitragsermäßigung/-befreiung auf Antrag

- (1) ¹ Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Jahresbeitrag angemessen ermäßigt bzw. das Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden. ² Dazu zählen insbesondere Mitglieder, die
 - a. sich in Mutterschutz und/oder Elternzeit befinden,
 - b. wegen einer schweren Erkrankung an der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert sind.³ Der Antrag hat Angaben zur Dauer der beantragten Ermäßigung/Befreiung zu enthalten.
- (2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind dem Hamburgischen Anwaltverein gegenüber unverzüglich durch Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Über den Antrag und die Dauer entscheidet die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

§ 4 Anteiliger Jahresbeitrag bei Eintritt/Austritt/Statuswechsel

- (1) Jeweils ein halber Jahresbeitrag ist zu zahlen bei Begründung der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zulassungsverlusts vor dem 1. Juli.
- (2) Der Wechsel in eine Zweitmitgliedschaft oder in eine Seniormitgliedschaft kann zum 1.1. oder zum 1.7. eines Jahres erfolgen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) ¹ Der Jahresbeitrag ist jeweils einen Monat nach Rechnungstellung in einer Summe, spätestens am 15. April eines jeden Jahres fällig. ² Der Jahresbeitrag eines unterjährig eintretenden Mitglieds wird sofort fällig.
- (2) Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder im Wege der Überweisung auf das Konto des Vereins, derzeit bei der

HASPA
DE04 2005 0550 1280 3082 95
HASPADEHHXX

unter Angabe der HAV-Mitgliedsnummer, selbst für die rechtzeitige Bezahlung des Jahresbeitrages Sorge tragen.

- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Erteilung des Überweisungsauftrages, sondern der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Vereinskonto entscheidend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Kalenderjahres 2026 in Kraft und ersetzt die seit dem 1. Januar 2021 gültige Beitragsordnung vollständig.